



Schweizer Bergführerverband – SBV  
Association suisse des guides de montagne – ASGM  
[www.sbv-asgm.ch](http://www.sbv-asgm.ch)

---

## PRÜFUNGSORDNUNG

über die

### **Berufsprüfung für Bergführerin / Bergführer**

vom 24. Juni 2022, teilrevidiert am 9. März 2023

(modular mit Abschlussprüfung)

---

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

#### **1. ALLGEMEINES**

##### **1.1 Zweck der Prüfung**

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

##### **1.2 Berufsbild**

###### **1.21 Arbeitsgebiet**

Bergführerinnen und Bergführer sind im Gesundheits-, Freizeit- und Breitensport tätig. Sie arbeiten mit Einzelgästen und Gruppen auf selbstständiger Basis oder für ein Unternehmen (z.B. Bergsportschule), einen Verband (z.B. SAC) oder eine Institution (z.B. Armee). Sie planen, organisieren und leiten Touren im Gebirge und unterrichten und begleiten Gäste im alpinen Raum (In- und Ausland). Sie gewährleisten eine qualitativ hochstehende Betreuung mit höchstmöglicher Sicherheit. Neben Bergtouren und Ausbildung gehört auch die Gästeakquisition zu ihren Aufgaben. Bergführerinnen und Bergführer arbeiten mit Menschen aller Altersstufen auf verschiedenen Fähigkeitsniveaus.

###### **1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen**

Bergführerinnen und Bergführer sind in der Lage, Gäste bei den folgenden Aktivitäten auf Touren zu führen und in Kursen zu unterrichten:

- Berg- und Hochtouren
- Klettern auf Mehrseillängenrouten, in Klettergärten und in der Kletterhalle
- Begehung von Klettersteigen
- Alpinwandern und Gletschertrekking
- Skitouren, Skihochtouren, Schneeschuhtouren
- Variantenabfahrten und Heliskiing
- Eisfall- und Steileisklettern sowie Drytooling

Bergführerinnen und Bergführer sind weiter in der Lage,

- jederzeit das Sicherheits- und Risikomanagement sicherzustellen;
- in Gruppen und individuell angepasst zu kommunizieren;
- ihren Gästen die alpine Natur und Umwelt näher zu bringen und zu erklären;
- mit medizinischen Aspekten im Gebirge und mit Notfällen umzugehen;
- Angebote abzuwickeln und die für ihren Betrieb notwendigen administrativen Arbeiten auszuführen.

Der Sicherheit und der Gesundheit der betreuten Gäste kommt in allen Situationen höchste Priorität zu. Bergführerinnen und Bergführer treffen die richtigen Vorkehrungen, um die Sicherheit zu gewährleisten. Sie kennen die aktuelle Alpin- und Sicherungstechnik und die aktuellen Methoden zur Beurteilung der Risiken.

### 1.23 Berufsausübung

Bergführerinnen und Bergführer sind passionierte sowie arrivierte Bergsportlerinnen und Bergsportler beziehungsweise Alpinistinnen und Alpinisten, welche bereits bei Beginn der Bergführerausbildung über eine jahrelange Praxis verfügen.

Die meisten Bergführerinnen und Bergführer sind selbstständig erwerbend. Ein kleiner Teil arbeitet Voll- respektive Teilzeit im Anstellungsverhältnis bei Bergsport-schulen, Verbänden oder Institutionen. Die Arbeit erfolgt meist ganztätig, sei es an einem einzelnen Tag, an einem Wochenende oder über mehrere Tage. Die Arbeitszeit ist meistens unregelmässig sowie saisonabhängig. Dabei ist eine „Rund-um-die-Uhr-Gästebetreuung“ üblich.

### 1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Bergführerinnen und Bergführer vermitteln ihren Gästen intensive Berg- und Sporterlebnisse. Sie fördern damit die Freude an der Bewegung in der Natur, insbesondere im Gebirge.

Bergführerinnen und Bergführer bemühen sich um eine gute Beziehung zu ihren Gästen und dienen im Idealfall als Vorbild in Sachen Verantwortungsbewusstsein, Entscheidungsfreudigkeit und Teamfähigkeit.

Bergführerinnen und Bergführer spielen eine bedeutende Rolle in der Gesundheitsförderung und der aktiven Freizeitgestaltung und tragen damit zu einer soliden Work-Life-Balance ihrer Gäste bei.

Bergführerinnen und Bergführer wirken darauf hin, dass den Anliegen des Natur- und Umweltschutzes durch eine möglichst schonende und nachhaltige Nutzung des alpinen Raums Rechnung getragen wird.

## 1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

- Schweizer Bergführerverband SBV

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## 2. ORGANISATION

### 2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus fünf bis neun Mitgliedern zusammen und wird durch den Zentralvorstand des SBV für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

- 2.12 Die Präsidentin bzw. der Präsident der QS-Kommission wird von der Delegiertenversammlung des SBV gewählt, ansonsten konstituiert sich die QS-Kommission selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

## **2.2 Aufgaben der QS-Kommission**

### **2.21 Die QS-Kommission**

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) genehmigt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung;
- d) genehmigt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben;
- f) erstellt eine Liste der anerkannten Expertinnen und Experten zuhanden der Technischen Leitung und validiert deren Auswahl abschliessend;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung;
- h) entscheidet abschliessend über einen allfälligen von der Technischen Leitung erlassenen Prüfungsausschluss;
- i) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- j) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- k) behandelt Anträge und Beschwerden;
- l) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- m) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- n) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- o) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

### **2.22 Die QS-Kommission kann:**

- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

## **2.3 Technische Leitung**

Die Technische Leitung der Abschlussprüfung zur Bergführerin bzw. zum Bergführer übernehmen drei Technische Leiterinnen bzw. Leiter (TL) mit ausgewiesenen alpine-technischen Fähigkeiten, mit mehrjähriger Erfahrung als Vollzeitbergführerinnen bzw. -bergführer, als Klassenlehrerinnen bzw. -lehrer sowie als Prüfungsexpertinnen bzw. -experten. Sie verfügen über gute Fähigkeiten in Organisation, Kommunikation und Teamwork.

## **2.4 Aufgaben der Technischen Leitung**

### 2.41 Die Technische Leitung

- a) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest und legt diesen Vorschlag der QS-Kommission zur Genehmigung vor;
- b) bestimmt das Prüfungsprogramm und legt dieses der QS-Kommission zur Genehmigung vor;
- c) wählt die Prüfungsexpertinnen und –experten aus der Liste der anerkannten Expertinnen und Experten aus und legt die Auswahl der QS-Kommission zur abschliessenden Validierung vor;
- d) instruiert die Prüfungsexpertinnen und –experten für ihre Aufgabe an der Abschlussprüfung;
- e) informiert die Kandidatinnen und Kandidaten unmittelbar nach Abschluss des Moduls Sommer II über die Zulassung zur Abschlussprüfung;
- f) entscheidet über einen Ausschluss von der Prüfung gestützt auf Ziff. 4.33 der vorliegenden Prüfungsordnung und legt diesen Entscheid der QS-Kommission zur Validierung vor.

2.42 Die Technische Leitung kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

## **2.5 Öffentlichkeit und Aufsicht**

2.51 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.52 Das SBF I wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

## **3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

### 3.2 **Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung;
- b) eine Zusammenstellung über die Praktikumstätigkeit als Aspirantin bzw. Aspirant;
- c) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- d) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- e) Angabe der Prüfungssprache;
- f) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- g) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>.

### 3.3 **Zulassung**

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) über einen Abschluss der Sekundarstufe II oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
- b) mindestens 4 Jahre Praxis nachweist und die 40 Pflichttouren als Bergführer-aspirantin bzw. Bergführer-aspirant in der geforderten Form dokumentieren kann (30 Pflichttouren unter direkter Aufsicht und Mitverantwortung von verschiedenen Bergführerinnen/Bergführern und 10 private Pflichttouren in technisch anspruchsvollem Gelände);
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse gemäss Ziff. 3.32 bzw. die entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Eintrittsevaluation
- Lawinen/Ski
- Steileis
- Medizin
- Winter I
- Sportklettern
- Material/Sturzmechanik
- Sommer I (Teil 1 und 2)
- Leadership
- Marketing und Betriebsführung
- Natur und Umwelt
- Winter II
- Sommer II

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind im Anhang zur Wegleitung aufgeführt.

- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung mitgeteilt. Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt mit dem Vorbehalt des Bestehens des Moduls Sommer II. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

### **3.4 Kosten**

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach der Zulassung die Gebühr für die Abschlussprüfung, für die Ausfertigung des Fachausweises und für die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber. Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat wegen Nichtbestehens des Moduls Sommer II nicht zur Abschlussprüfung an, so wird die Gebühr für die Abschlussprüfung zurückerstattet.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

## **4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 15 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

## **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

## **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen, sofern dadurch kein Sicherheitsrisiko entstehen kann. Das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos, insbesondere für die an der Abschlussprüfung beteiligten Personen in der Rolle der Gäste, wird von der zuständigen Technischen Leitung nach Anhörung der betroffenen Kandidatin oder des betroffenen Kandidaten schriftlich zu Händen der QS-Kommission festgestellt und führt zum umgehenden, vorsorglichen Ausschluss der betroffenen Kandidatin oder des betroffenen Kandidaten.

## **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Die Technischen Leiterinnen und Technischen Leiter und die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Abschlussprüfung in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen oder einer der Experten als Technische Leiterin bzw. als Technischer Leiter oder als Klassenlehrerin bzw. als Klassenlehrer an vorbereitenden Kursen der Kandidatinnen und Kandidaten tätig gewesen sein.

#### 4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

### 5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

#### 5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Technische Prüfung «Fels»	praktisch	ca. 2 h 30'	1
- Aufstieg I (Gast, Bergschuhe)		ca. 30'	
- Aufstieg II (Bergschuhe/6a-6a+)		ca. 30'	
- Abstieg (Gast, Bergschuhe)		ca. 30'	
- Aufstieg III (Kletterfinken/6b+/6c)		ca. 30'	
- Aufstieg IV (Kletterfinken/6b+/6c)		ca. 30'	
2 Technische Prüfung «Eis»	praktisch	ca. 2 h 30'	1
- Parcours I (Gast, Führerpickel)		ca. 30'	
- Parcours II (Gast, Führerpickel)		ca. 30'	
- Steileis oder Drytooling/Mixed		ca. 30'	
- Stufen/Ritzen/Verankerungen		ca. 30'	
- Seilhandhabung/Spaltenrettung		ca. 30'	
		Total	ca. 5 h

### **Prüfungsteil 1: Technische Prüfung «Fels»**

Der Prüfungsteil 1 bezieht sich auf die Handlungskompetenzen Führen von Berg- und Hochtouren, Klettern auf Mehrseillängenrouten, in Klettergärten und in der Kletterhalle.

Geprüft wird einerseits, ob die Kandidatinnen und Kandidaten selbst über ausreichende bewegungstechnische Fähigkeiten im Fels verfügen. Geprüft wird zudem, ob die Kandidatinnen und Kandidaten im Felsgelände Gäste mit genügender Sicherheit und angemessener Kommunikation führen können.

Die Prüfung «Fels» umfasst folgende Positionen:

- Aufstieg I in Bergschuhen mit Gästen am Seil;
- Aufstieg II in Bergschuhen (im Bereich des Schwierigkeitsgrads 6a/6a+);
- Abstieg in Bergschuhen mit Gästen am Seil;
- Aufstieg III mit Kletterfinken (im Bereich des Schwierigkeitsgrads 6b+/6c);
- Aufstieg IV mit Kletterfinken (im Bereich des Schwierigkeitsgrads 6b+/6c).

### **Prüfungsteil 2: Technische Prüfung «Eis»**

Der Prüfungsteil 2 bezieht sich auf die Handlungskompetenzen Führen von Berg- und Hochtouren, Steileisklettern bzw. Drytooling/Mixed Klettern und Notfälle managen.

Geprüft wird einerseits, ob die Kandidatinnen und Kandidaten selbst über ausreichende bewegungstechnische Fähigkeiten im Eis, im schneebedeckten Fels und im Firn verfügen. Geprüft wird zudem, ob die Kandidatinnen und Kandidaten im Eis, im schneebedeckten Fels und im Firn Gäste mit genügender Sicherheit und angemessener Kommunikation führen können.

Die Prüfung «Eis» umfasst folgende Positionen:

- Steigeisenparcours mit Führerpickel zum Stufenschlagen mit Gästen am Seil;
- Steigeisenparcours mit einem modernen Führerpickel mit Gästen am Seil;
- Steileisklettern mit zwei Ankergeräten oder Klettern einer Drytooling oder Mixed Route,
- Stufen schlagen im Eis oder Ritzen im Firn, improvisierte Verankerung in Eis oder Firn;
- Seilhandhabung, improvisierte Spaltenrettung.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

## **5.2 Prüfungsanforderungen**

5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

## **6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

### **6.2 Beurteilung**

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen jeweils mindestens die Note 4.0 erreicht wird.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

## **6.5 Wiederholung**

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

## **7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN**

### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFi ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Bergführerin / Bergführer mit eidgenössischem Fachausweis**
  - **Guide de montagne avec brevet fédéral**
  - **Guida alpina con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Mountain Guide, Federal Diploma of Higher Education**

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFi geführtes Register eingetragen.

### **7.2 Entzug des Fachausweises**

- 7.21 Das SBFi kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFi kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### **7.3 Rechtsmittel**

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFi Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFi. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1** Der SBV legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Kommissionen sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Der SBV trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie<sup>2</sup> eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Bergführer oder Bergführerin vom 12. Februar 2003 wird aufgehoben.

### **9.2 Übergangsbestimmungen**

Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 12. Februar 2003 erhalten bis 31. Dezember 2023 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

### **9.3 Inkrafttreten**

Diese revidierte Prüfungsordnung tritt am 9. März 2023 in Kraft.

---

<sup>2</sup> Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Bern,

Schweizer Bergführerverband (SBV)

Rita Christen  
Präsidentin

Pierre Mathey  
Geschäftsführer

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBF

Rémy Hübschi  
Stellvertretender Direktor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

*(Kommentar RC: Diese Version stellt die PO vom 24. Juni 2022 und die per 9. März 2023 revidierten Bestimmungen in einem einzigen Dokument dar. Im Original mit den Unterschriften sind dies zwei separate Dokumente)*